

Bescheid

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat am 21.06.2024 über Antrag der [REDACTED] GmbH, [REDACTED] gegen die Stadtgemeinde [REDACTED] beschlossen:

I. Spruch

1. Anordnung über ein Standortrecht

1.1 Standort

Gegenstand dieses Standortrechts ist die Errichtung, Erhaltung, Erweiterung (ohne Ausdehnung des Fundamentes), Erneuerung und der Betrieb eines Vollgittermasten samt Steigschutzleiter Type „SÖLL“, Schaltkästen, Zählerschrank, Glasfaserverteiler, Innen- und Außenverkabelungen und sonstigen, für den Antennenbetrieb erforderlichen elektrischen/elektronischen Einrichtungen sowie Eisfallschutzdach auf einem außen herum eingezäunten 6 m x 6 m-Fundament in der auf den letzten zwei Seiten des Spruchs (Abb 1) eingezeichneten Lage auf dem Grundstück KG [REDACTED] Nr. [REDACTED] in der Stadtgemeinde [REDACTED]. Das Fundament wird 0,1 m aus dem Erdboden herausragen. Die Höhe des Tragwerks selbst wird 48 m betragen. Der Vollgittermast wird zunächst mit einer Richtfunkantenne bestückt werden. Die Antennenanlage ist jedenfalls (auch) für nummerngebundene interpersonelle öffentliche Telekommunikationsdienste (zB Telefonie, SMS-Übertragung) zu verwenden, wobei die Antragstellerin die eingesetzte(-n) Technologie(-n) wählt.

Einschließlich der Fundamentoberkante sowie der in „Ansicht A“ der [REDACTED] GmbH (Abb 2) dargestellten Antenneneinheiten und Blitzfangstangen ergibt sich von der Geländeoberkante an gerechnet eine Gesamthöhe von ca 49 m.

1.2 Geltungsbeginn und abweichende Lagebestimmung

Diese Anordnung gilt ab dem auf die Zustellung an die Antragsgegnerin folgenden Werktag (Mo bis Fr). Die Antragsgegnerin kann einmalig eine vom vorangegangenen Punkt abweichende Lage des Standorts innerhalb des Grundstücks KG [REDACTED] Nr. [REDACTED] bestimmen, sofern sie der Antragstellerin binnen einer Frist von drei Wochen ab Geltungsbeginn dieser Anordnung

- die Neubestimmte Lage mitteilt und ihr zugleich
- gemäß Punkt 2.2 der vertragsersetzenden Entscheidung die Option einer geänderten Leitungsführung gewährt.

Die Antragstellerin hat vor Beginn der Bauführung die soeben genannte Frist abzuwarten.

1.3 Abgeltung und Fälligkeit der Abgeltung

Für die vertragsersetzende Einräumung des gegenständlichen Standortrechts hat die Antragstellerin der Antragsgegnerin eine einmalige Abgeltung in Höhe von EUR [REDACTED] - zu bezahlen. Die Bezahlung der Abgeltung ist am Monatsersten des dem Baubeginn folgenden Kalendermonats fällig.

2. Anordnung über ein Leitungsrecht für Stromzuführung und Reserverohr

2.1 Leitungskünette

Die Antragstellerin ist berechtigt, auf dem Grundstück KG [REDACTED] Nr. [REDACTED] eine in etwa 300 m lange, 0,4 m breite und 0,8 m tiefe Künette mit dem in Abb 2 dieser vertragsersetzenden Entscheidung dargestellten Verlauf zu graben und hierin ein vieradriges Stromkabel (Querschnitt je Ader: 70 mm²) sowie ein LWL-Rohr mit einem Außendurchmesser von 50 mm zu verlegen. In einem Abstand von 25 - 30 cm über diesen Infrastrukturen hat die Antragstellerin ein Warnband anzubringen. Sie ist berechtigt, diese Leitungen und LWL für den Betrieb eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, welches der Erbringung nummerngebundener interpersoneller öffentlicher Telekommunikationsdienste (zB Telefonie, SMS-Übertragung) und gegebenenfalls auch anderer Telekommunikationsdienste dient, zu verwenden bzw verwenden zu lassen, zu erhalten, zu erweitern und zu erneuern.

2.2 Geltungsbeginn und abweichende Lagebestimmung

Diese Anordnung gilt ab dem auf die Zustellung an die Antragsgegnerin folgenden Werktag (Mo bis Fr). Möchte die Antragsgegnerin gemäß Punkt 1.2 der vertragsersetzenden Entscheidung eine abweichende Lage des Standorts festlegen, hat sie der Antragstellerin zugleich die Option einer alternativen Leitungsführung (mit evt abweichender Länge) zu gewähren. Dabei muss sie der Antragstellerin jedenfalls die Möglichkeit einer Künettengrabung und Leitungsverlegung vom (noch zu errichtenden) Zählerschrank hin zum südlichen Endpunkt der Westgrenze des Nachbargrundstücks KG [REDACTED] Nr. [REDACTED] einräumen, wobei sie sich von den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Zeitersparnis (Baustelle) leiten zu lassen hat.

3. Gemeinsame Bestimmungen dieser Anordnungen

3.1 Geltungsbeginn dieser gemeinsamen Bestimmungen

Die gemeinsamen Bestimmungen gelten ab dem auf die Zustellung an die Antragsgegnerin folgenden Werktag (Mo bis Fr).

3.2 Lagegenaue Plandarstellung

Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin nach Errichtung der Anlagen eine lagegenaue Plandarstellung in Papierform oder auf deren Wunsch elektronisch (PDF; nach Absprache der Parteien in anderen bei der Antragstellerin vorhandenen elektronischen Formaten) zur Verfügung zu stellen, in der die Mastenhöhe, Fundament- und Mastengrundfläche sowie in Hinblick auf die Leitungskünette Verlauf, Länge und Verlegetiefe angegeben sind.

3.3 Ausübung

Die Antragstellerin ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand unter größtmöglicher Schonung der Interessen der Antragsgegnerin zu behandeln und diese bei geplanten Bauarbeiten (die über die Ersterrichtung und die laufende Erhaltung hinausgehen), ausgenommen bei dringend erforderlichen Maßnahmen, 14 Kalendertage vorher zu verständigen. Eine nicht diesem Zweck entsprechende Nutzung des Grundstücks ist untersagt.

Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Antragstellerin zur Wiederherstellung des ursprünglichen oder eines gleichwertigen Zustandes verpflichtet.

3.4 Genehmigungen/Zustimmungen

Die Antragstellerin hat die für den laufenden Betrieb anordnungsgegenständlicher Anlagen allenfalls zusätzlich erforderlichen Zustimmungen Dritter oder behördlichen Genehmigungen einzuholen. Die Antragsgegnerin ist nicht verpflichtet, solche Genehmigungsakte zu überprüfen oder einzufordern.

3.5 Betreten des Grundstücks

Den mit der Errichtung, Erhaltung, dem Betrieb, der Erweiterung oder der Erneuerung der Anlagen Beauftragten der Antragstellerin ist das Betreten des Grundstücks im notwendigen Ausmaß insoweit gestattet, als es andere gesetzliche Vorschriften nicht verbieten. Die Antragstellerin verständigt die Antragsgegnerin vor jedem Betreten des

Grundstücks – Notfälle bzw unvorhersehbare Reparaturfälle ausgenommen – zumindest acht Kalendertage im Vorhinein via E-Mail oder Telefon.

3.6 Betriebsbeeinträchtigende Umstände

Die Antragsgegnerin ist – soweit einer Gemeinde bzw einem Verkehrsgrundeigentümer zumutbar – verpflichtet, jegliche Maßnahmen zu unterlassen, welche geeignet sind, den störungsfreien Betrieb oder den Bestand der Anlagen zu gefährden.

Falls eine Maßnahme, die bei laienhafter Beurteilung oder Beurteilung durch ihre Dienstnehmer und Besorgungsgehilfen mit bau-/elektrotechnischem Wissen geeignet ist, den Betrieb der Kommunikationsanlagen zu beeinträchtigen, doch erforderlich werden sollte, hat sie – soweit absehbar – die Antragstellerin spätestens sechs Monate im Vorhinein darüber zu informieren.

3.7 Verfügungen über die Grundstücke

Durch die eingeräumten Infrastrukturrechte wird die Antragsgegnerin in der freien Verfügung über ihr Grundstück (zB Verbauung, Straßensanierung/-erweiterung) nicht behindert. Erfordert eine solche (bauliche) Verfügung die Entfernung oder Änderung der Anlagen oder können diese dadurch beschädigt werden, so hat die Antragsgegnerin die Antragstellerin spätestens sechs Monate vor Beginn der Arbeiten hiervon zu verständigen (Anzeige). Bei Vorliegen eines Not- oder unvorhersehbaren Reparaturfalls kann die Frist unterschritten werden; eine zumindest telefonische Vorabverständigung muss aber in jedem Fall erfolgen. Die Antragstellerin hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung ihrer Anlagen auf eigene Kosten, durchzuführen. Die Antragstellerin kann der Antragsgegnerin einen Alternativvorschlag unterbreiten. Die Antragsgegnerin allerdings hat der Antragstellerin zumindest für die in Punkt 1.1 beschriebene Anlage einen adäquaten Ersatzstandort anzubieten, sofern dies technisch oder wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Beteiligten haben auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

Wurde die Anzeige gemäß dem vorhergehenden Absatz durch Verschulden der Antragsgegnerin nicht rechtzeitig erstattet und der Betrieb oder Bestand der Anlagen durch die Maßnahmen der Antragsgegnerin geschädigt, so ist diese zum Schadenersatz verpflichtet. Die Antragsgegnerin ist ferner zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich durch eine objektiv unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung der Anlagen herbeigeführt hat oder wenn die Antragstellerin binnen zwei Wochen nach Empfang der Anzeige eine andere Ausführung der beabsichtigten Veränderung, bei der die Telekommunikationseinrichtungen ohne Beeinträchtigung des angestrebten Zweckes hätten unverändert bleiben können, unter Anbot der Übernahme allfälliger

Mehrkosten, die der Antragsgegnerin erwachsen wären, vorgeschlagen hat und diese darauf ohne triftigen Grund nicht eingegangen ist.

3.8 Rechtsübergang

Die in vorliegender vertragsersetzender Entscheidung eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten gehen kraft Gesetzes auf den jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der auf ihrer Basis errichteten Anlagen über. Die im vorangehenden Satz genannten Rechte und Pflichten sind gegen jeden Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstücks wirksam.

3.9 Schad- und Klagloshaltung sowie Haftung

Die Antragstellerin wird die Antragsgegnerin für sämtliche Nachteile, die aus mit dem Standort- wie Leitungsrecht zusammenhängenden Ansprüchen Dritter resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

Die Antragstellerin ist verpflichtet, alle nachweislichen Flur- und Sachschäden, die anlässlich der Errichtung, Änderung, Vornahme von Reparaturen und Instandsetzungen oder Erneuerungen der gegenständlichen Anlagen entstehen, unter Anwendung einer objektiven Schätzgrundlage (zB Entschädigungsrichtlinie der örtlichen Landwirtschaftskammer) zu ersetzen.

3.10 Anordnungsdauer

Die Benutzung des Grundstücks KG [REDACTED] Nr. [REDACTED] zum Betrieb der Anlagen wird auf unbestimmte Zeit gestattet und eine ordentliche Kündigung darf seitens der Antragsgegnerin frühestens 20 Jahre nach Geltungsbeginn vorliegender Anordnungen erfolgen.

3.11 Datenverarbeitung und Vergebührung

Für die Abwicklung dieser leitungsrechtlichen Anordnung elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten sind nach Ablauf gesetzlicher Verjährungsfristen für vertragliche Ansprüche sowie Schadenersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten einschließlich aller Hilfs- und Nebenansprüche zu löschen.

Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch die Antragstellerin auf ihre Kosten.

3.12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser vertragsersetzenden Entscheidung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder

Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame/undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame/durchführbare Bestimmung, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt, ersetzt.

Änderungen/Ergänzungen dieser vertragsersetzenden Entscheidung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Abb 1 – Lageplan für die Leitungskünette:

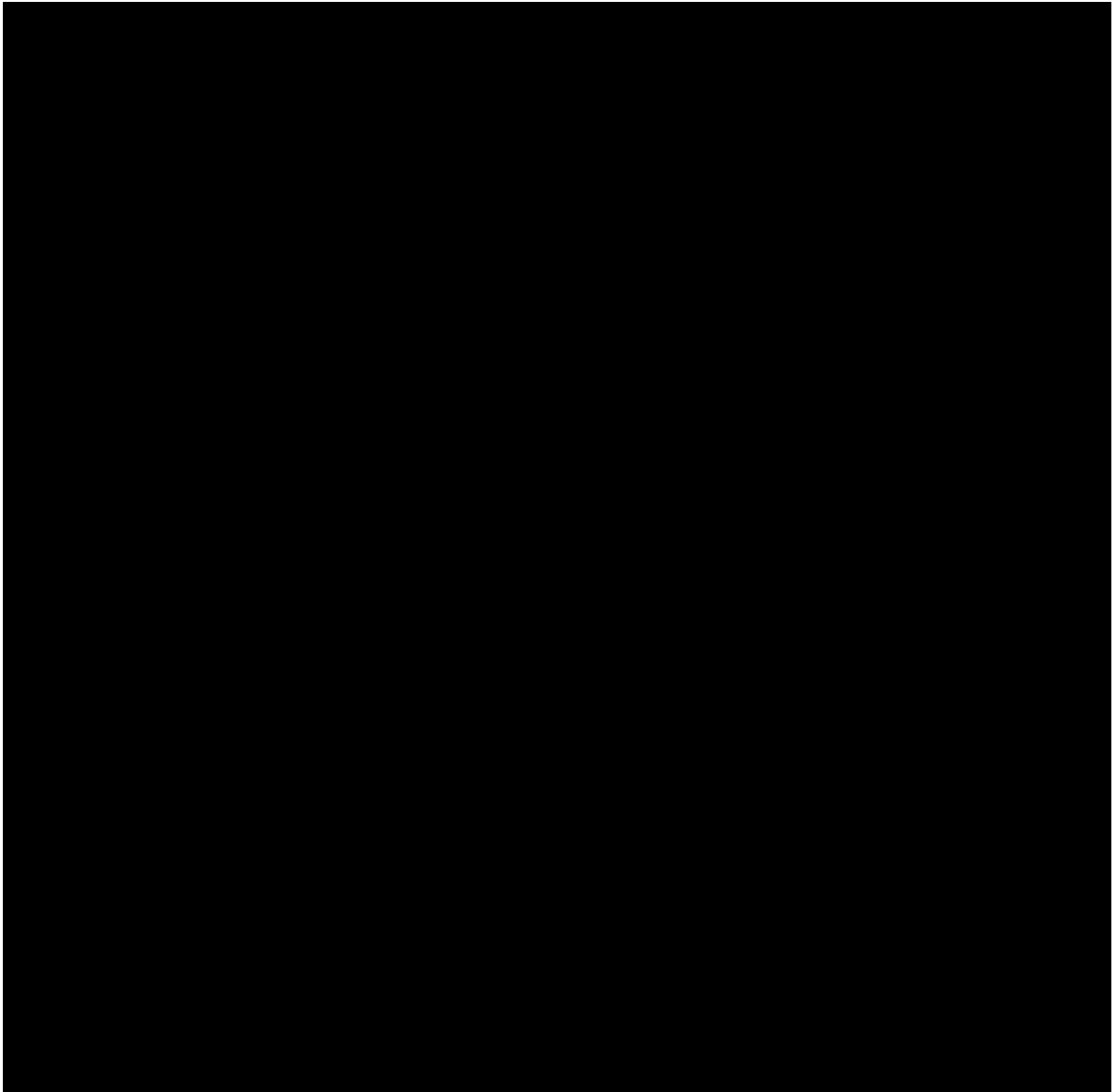
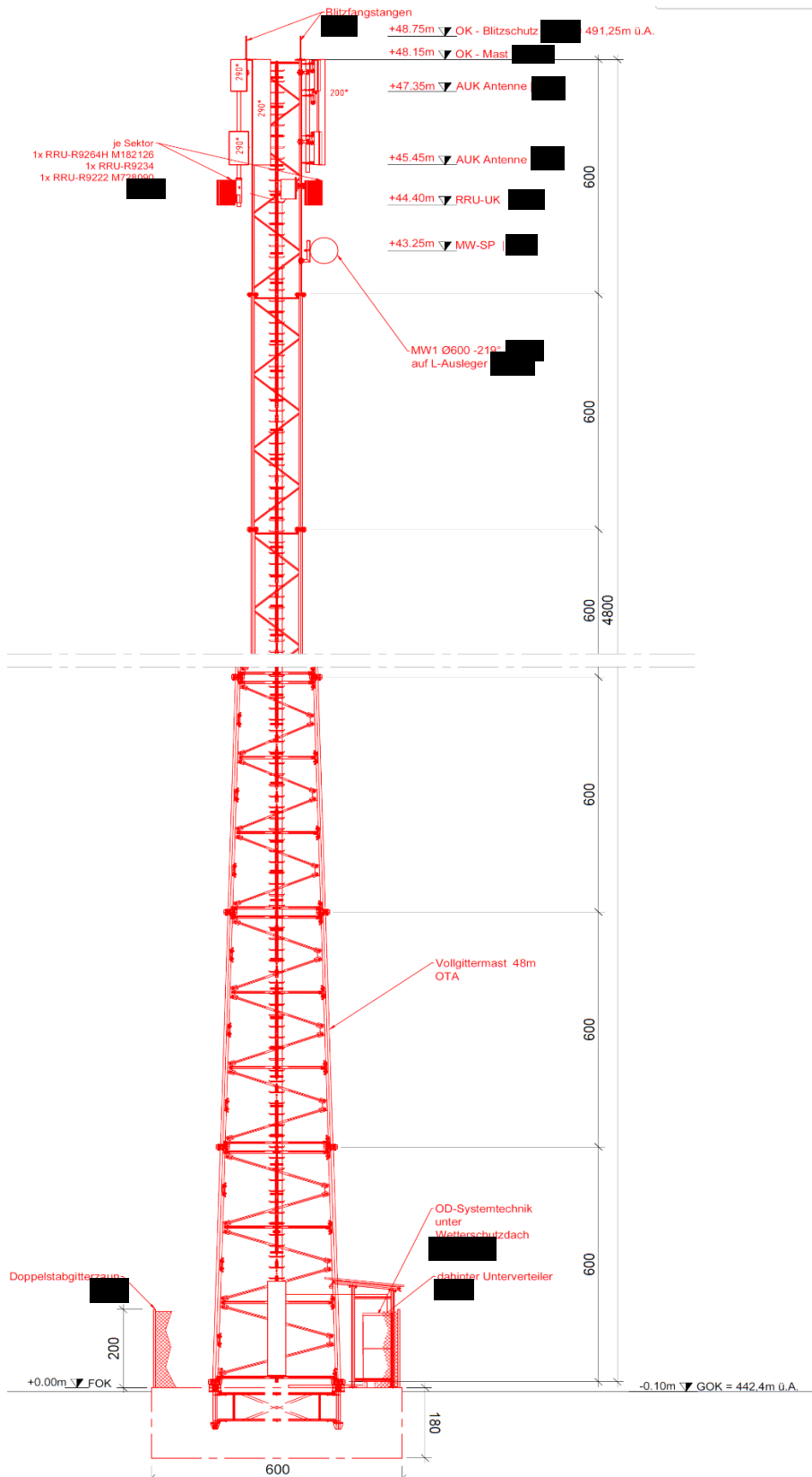


Abb 2 – „Ansicht A“:



II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.04.2024, am selben Tag bei der Behörde eingelangt (ON 1), beantragte die [REDACTED] GmbH (= Antragstellerin) die Einräumung eines Standort- sowie eines Leitungsrechts zwecks Realisierung Ihres Netzausbauvorhabens in Oberweis (Stadtgemeinde [REDACTED]), welches die Aufstellung eines Antennentragemasten samt Betonfundament und die Herstellung einer Leitungskünette (insb zum Zwecke der Stromzuführung) zum Gegenstand hat.

Im vorgelagerten Streitschlichtungsverfahren gemäß § 78 Abs 1 TKG 2021 konnte keine Einigung erzielt werden (ON 6). Mit Schreiben vom 17.05.2024 (ON 8) präzierte die Antragstellerin den verfahrenseinleitenden Antrag in Hinblick auf die exakten Ausmessungen der geplanten Leitungskünette sowie des vieradrigen Stromkabels.

Der Antrag wurde der Stadtgemeinde [REDACTED] (= Antragsgegnerin) mit Schreiben vom 21.05.2024 (ON 10) unter Hinweis auf die Frist und Rechtsfolge gemäß § 78 Abs 2 TKG 2021 zugestellt. Diese nahm mit Schreiben vom 05.06.2024 (ON 11) Stellung und gab iW an, dass zwei Gemeinderatsbeschlüsse aus den Jahren 2020 sowie 2023, die Verkehrsflächenwidmung (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) des Grundstücks, die Abflussberechnung für das kleine Fließgewässer [REDACTED] (Hangwasserrisiko) sowie das Bestehen eines (Kauf- und) Gestattungsvertrages vom 18.12.1987 (ON 5, zweiter PDF-Anhang) mit einem Grundeigentümer in der Katastralgemeinde [REDACTED] betreffend die Zurverfügungstellung von Boden für die Durchführung von Schlägerungsarbeiten und die Ablagerung von Holz gegen die beabsichtigte Standortrealisierung sprächen.

2 Festgestellter Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und übernimmt für [REDACTED] GmbH die Bereitstellung und Erweiterung von Antennentragemasten (amtsbekannt und unbestritten). Die Antragsgegnerin, eine Gebietskörperschaft, ist Alleineigentümerin des Grundstücks KG [REDACTED] Nr. [REDACTED] welches im Folgenden als Grundstück Nr. [REDACTED] bezeichnet wird. Das Grundstück besteht topografisch betrachtet zum einen aus einem (vorliegend nicht relevanten, etwa 630 m langen, im Vergleich schmalen und insgesamt süd-nord-verlaufenden) Straßen-/Wegabschnitt und zum anderen aus einem überwiegend grünen, nördlich gelegenen (mit Abstand breiteren) Abschnitt, welcher zum Norden hin kontinuierlich schmaler wird. Letzterer hat eine Fläche von weit über [REDACTED] m². Das Grundstück ist jedenfalls öffentlich begehbar (ON 1, ON 7).

Die einschlägige Grundbuchseinlage enthält zum einen unmittelbar oberhalb des Gutbestandsblatts (ab Überschrift „**** A1 ****“ bis exkl Überschrift „**** B ****“) die Annotation „Öffentliche Straßen und Wege [Absatz] Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012“ und zum anderen im Eigentümerblatt (ihr mit „**** B ****“ überschriebener Teil) die Ersichtlichmachung „Stadtgemeinde [REDACTED] - Öffentliches Gut“ (ON 7). Im Flächenwidmungsplan [REDACTED] besteht eine Verkehrsflächenwidmung des gegenständlichen Grundstücks (ON 11, unstrittig).

Mit [REDACTED] und [REDACTED], welche laut Grundbuch bis April 1989 Miteigentümer des Grundstücks KG [REDACTED] Nr. [REDACTED] gewesen sind, oder dessen/deren das Grundstück KG [REDACTED] Nr. [REDACTED] benützenden Erben besteht eine unentgeltliche Vereinbarung der Antragsgegnerin, wonach der oben beschriebene nördliche Grundstücksabschnitt zur Zwischenlagerung von auf dem Grundstück KG [REDACTED] Nr. [REDACTED] geschlägertem Holz sowie Reisig benützt werden darf; dies ist dem Kauf- und Gestattungsvertrag vom 18.12.1987 – ON 5, zweiter PDF-Anhang – zu entnehmen. Der einschlägige Abs 2 des Punkts 4. dieses Vertrages lautet wie folgt:

„Sollte eine Schlägerung der auf dem Grundstück [REDACTED] KG [REDACTED] stockenden Bäume auf die in Pkt. 1 angeführte Grundfläche sowie auf den angrenzenden Umkehrplatz erforderlich sein, gestattet die Marktgemeinde den Verkäufern unentgeltlich die Benützung der eben angeführten Grundflächen und die Zwischenlagerung des geschlägerten Holzes sowie auch die Zwischenlagerung von Reisig.“

Mit dem an die Antragsgegnerin gerichteten E-Mail-Schreiben vom 22.02.2024 fragte die Antragstellerin das Standort- sowie das insb für die Stromzuführung erforderliche Leitungsrecht gegenüber der Antragsgegnerin nach und sendete ihr idZ eine einschlägige Planskizze zu. Letztere beantwortete die Nachfrage der Antragstellerin am 08.03.2024 und führte in ihrer Antwort zusammengefasst gesagt aus, das gegenständliche Grundstück komme aus hydrologischen (Hangwasserabfluss), raumordnungsplanerischen (Verkehrsareal, Wendehammer) und gemeinderechtlichen (Beschluss des Gemeinderates vom 22.09.2020) Gründen für einen Antennenstandort und Zuleitungen nicht in Frage (ON 1, unstrittig).

Die Antragstellerin plant zusammengefasst die Errichtung eines Vollgittermasten samt Steigschutzleiter Type SÖLL, Schaltkästen, Zählerschrank sowie Eisfallschutzdach auf einem außen herum eingezäunten Fundament in ca der Mitte des nördlichen Grünflächenabschnitts des Grundstücks Nr. [REDACTED] wobei die Antragstellerin innerhalb dieses Grundstücks auch für andere Lagen offen ist. Die Tragwerkshöhe soll 48 m betragen. Der Vollgittermast soll zunächst mit einer Richtfunkantenne bestückt werden, die für die von [REDACTED] GmbH angebotenen Mobilfunkdienste zu verwenden ist. Auf dem Grundstück Nr. [REDACTED] soll des Weiteren vom neben dem Masten zu errichtenden Zählerschrank beginnend und (jeweils ganz nahe der Grundgrenzen) parallel zur Westgrenze der Nachbargrundstücke KG [REDACTED] Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] Nr. [REDACTED] parallel zur Nordgrenze des Nachbargrundstücks KG [REDACTED] Nr. [REDACTED] sowie zur Westgrenze des Nachbargrundstücks KG [REDACTED] Nr. [REDACTED] bis hin zum südlichen Endpunkt der Westgrenze des Nachbargrundstücks KG [REDACTED] Nr. [REDACTED]

verlaufend eine 0,4 m breite und 0,8 m tiefe sowie insgesamt etwa 300 m lange Künette, vorwiegend zum Zwecke der Verlegung einer Stromleitung, gegraben werden (ON 1, ON 6, unstrittig).

Auf dem Grundstück Nr. [REDACTED] befindet sich keine Antennen- oder Starkstromanlage, weshalb eine Mitbenutzung iSd § 64 Abs 1 TKG 2021 nicht in Frage kommt (ON 1, unstrittig).

Zwischen den Verfahrensparteien wurde hinsichtlich des gegenständlichen Netzausbauvorhabens keine Vereinbarung getroffen (ON 1, unstrittig).

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich grundsätzlich aus den jeweils in Klammern angeführten (nicht angezweifelten) nachvollziehbaren Beweismitteln bzw sind amtsbekannt oder iSd § 78 Abs 2 TKG 2021 unbestritten.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Gesetzliche Regelungen

§ 4 Z 51 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet:

„51. ‚Kommunikationslinie‘ unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Stromzuführungen, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;“

§ 51 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht

1. zur Errichtung und Erhaltung von Kommunikationslinien mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten,

2. zur Errichtung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem Zubehör,

[...]

4. zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung der unter Z 1, 2, 3 und 5 angeführten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt,

[...]“

§ 54 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte nach § 51 Abs. 1 an öffentlichem Gut, wie Straßen, Fußwegen oder öffentlichen Plätzen und dem darüber liegenden Luftraum, unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung nach diesem Gesetz in Anspruch zu nehmen.

[...]

(3) Werden Leitungsrechte nach dieser Bestimmung in Anspruch genommen, hat der Leitungsberechtigte dem Verwalter des öffentlichen Gutes das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekannt zu geben. Hat der Verwalter des öffentlichen Gutes gegen das Vorhaben Einwendungen, so hat er diese dem Leitungsberechtigten binnen vier Wochen nach Einlangen der Verständigung schriftlich die Gründe darzulegen und einen Alternativvorschlag zu unterbreiten, widrigenfalls das Leitungsrecht im bekannt gemachten Umfang entsteht.

(4) Werden Einwendungen erhoben und kommt zwischen dem Leitungsberechtigten und dem Verwalter des öffentlichen Gutes binnen einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Vorhabens nach Abs. 3 keine Vereinbarung über die Ausübung des Leitungsrechts zustande, kann jeder der Beteiligten die Entscheidung der Regulierungsbehörde beantragen. Ebenso kann jeder der Beteiligten bei der Regulierungsbehörde die Feststellung beantragen, ob und in welchem Umfang ein Leitungsrecht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 besteht.“

§ 59 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet:

„(1) Standorte im Sinne dieser Bestimmung sind Antennentragemasten samt allen vor Ort erforderlichen Einrichtungen, die unabhängig von der eingesetzten Technologie für den technischen Betrieb erforderlich sind. Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, soweit dieses der Erbringung von nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten dient, sind berechtigt, zu diesem Zweck Standortrechte zur Errichtung, zum Betrieb, zur Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung von Standorten an Liegenschaften, die unmittelbar oder mittelbar im ausschließlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, in Anspruch zu nehmen, wenn öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und

- 1. die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und*
- 2. eine Mitbenutzung nach § 64 auf der Liegenschaft nicht möglich oder nicht tunlich ist.*

(2) Für Standortrechte nach Abs. 1 gilt § 75 mit der Maßgabe, dass der Eigentümer dem Berechtigten einen adäquaten Ersatzstandort anzubieten hat, sofern dies technisch oder wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Dem gemäß Abs. 1 belasteten Grundeigentümer ist eine der Wertminderung durch das Standortrecht entsprechende Abgeltung zu bezahlen.

(4) Wird ein Standortrecht nach dieser Bestimmung in Anspruch genommen, hat der Berechtigte dem Eigentümer das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekanntzumachen und diesem eine Abgeltung gemäß Abs. 3 anzubieten.

(5) Kommt zwischen dem Berechtigten und dem Eigentümer binnen einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Vorhabens nach Abs. 4 keine Vereinbarung über das Standortrecht zustande, kann jeder der Beteiligten die Entscheidung der Regulierungsbehörde beantragen.

(6) Für Standortrechte ist § 56 sinngemäß anzuwenden.“

§ 194 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Die RTR-GmbH hat sämtliche Aufgaben, die durch dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hiefür nicht die Telekom-Control-Kommission oder die KommAustria zuständig ist.

[...]“

§ 1 Z 7 der Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022, BGBl II 2022/454, lautet:

§ 1. *Im Sinne dieser Verordnung bedeutet*

7. „Standort / Greenfield“ auf un bebauten Liegenschaften (Z 12) errichtete Antennentragemasten iSd. § 4 Z 59 TKG 2021 samt allen vor Ort erforderlichen Einrichtungen, die unabhängig von der eingesetzten Technologie für den technischen Betrieb erforderlich sind;

§ 10 der Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022, BGBl II 2022/454, lautet:

(1) Richtsatz 6 gilt für Standorte / Greenfield (§ 1 Z 7) auf un bebauten Liegenschaften, die unmittelbar oder mittelbar im ausschließlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen.

(2) Richtsatz 6 wird in Höhe von einmalig 10.200 Euro festgelegt.

4.2 Zuständigkeit der RTR-GmbH und Antragsinterpretation

Gemäß §§ 194 Abs 1 TKG 2021 ist die RTR-GmbH in Verfahren über Anträge betreffend die vertragsersetzende Anordnung von Standort- und Leitungsrechte zur Entscheidung zuständig.

Mit dem an die Antragsgegnerin gerichteten Schreiben vom 22.02.2024 fragte die Antragstellerin das Standort- sowie das insb für die Stromzuführung erforderliche Leitungsrecht iSd § 51 Abs 1 Z 1, 4 TKG 2021 unter Anlage einer Planskizze und Angebot einer pauschalen Abgeltung gegenüber der Antragsgegnerin nach. Die Grundvoraussetzung einer schriftlichen Nachfrage (wenigstens vier Wochen vor Antragstellung gemäß § 59 Abs 4 und Abs 5, § 52 Abs 3 und Abs 4 TKG 2021) ist daher erfüllt. Nachdem keine Einigung erzielt werden konnte, ist die Formalvoraussetzung des Nichtvorliegens eines einschlägigen Standort- und Leitungsvertrages ebenfalls erfüllt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH sind Parteienerklärungen im Verfahren – sohin auch verfahrenseinleitende Anträge – ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen; entscheidend ist, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelungen, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss (zB VwGH 19.01.2011, 2009/08/0058; 03.10.2013, 2012/06/0185). Für die Auslegung von Anbringen ist analog auf die im bürgerlichen Recht geltenden Regeln über die Auslegung von Willenserklärungen zurückzugreifen (siehe nur VwGH 27.09.2000, 98/04/0093; 21.04.2004, 2001/08/0077); nach §§ 901, 914 ABGB gilt der Grundsatz "Falsa demonstratio non nocet" (eine falsche/unvollständige Bezeichnung in einem Antrag schadet für sich alleine nicht).

Aus § 59 Abs 1 TKG 2021 („Antennentragemasten samt allen *vor Ort* erforderlichen Einrichtungen“) ergibt sich durch die gewöhnliche Bedeutung der Wendung „vor Ort“, dass vom Standortrecht nur die Errichtung/Erhaltung solcher Geräte bzw Infrastrukturelemente (zB Verkabelungen, Schaltkästen) umfasst sind, die ihrer gesamten Länge und/oder Breite nach mit dem Antennentragemasten bzw dem Mastfundament in Verbindung stehen (diesen berühren oder sich – gleich, auf welcher Höhe – auf der von diesem eingenommenen Fläche befinden), was allerdings auf Stromzuleitungen, wie die im gegenständlichen Antrag dargestellte, nicht zutrifft. Demnach ist die von der Antragstellerin geplante Leitungskünette vom Standortrecht iSd § 59 Abs 1 TKG 2021 nicht erfasst. Das verfahrenseinleitende Schriftstück enthält nun einerseits offenkundig einen standortrechtlichen Antrag iSd § 59 Abs 5 TKG 2021 und andererseits – aufgrund der Erklärung der Antragstellerin, die für den gegenständlich geplanten Antennenbetrieb unerlässliche Stromzuführung realisieren zu wollen, und der in der Planskizze eindeutig erkennbaren Stromleitungs-Plantrasse – einen leitungsrechtlichen Antrag iSd § 51 Abs 1 Z 1, 4 TKG 2021. Das für die geplante Leitungskünette erforderliche „Leitungsrecht im Sinne des TKG 2021“ wurde in den Antragsunterlagen nicht explizit genannt, jedoch ergibt sich dessen Beantragung

zweifellos aus den vorgelegten Einreichplänen sowie der entsprechenden Kundgabe in der Baubeschreibung. Sohin besteht für die Behörde Gewissheit über die gegenständliche Netzplanung der Antragstellerin und damit einhergehende Entscheidung (1.) über den Flächenbedarf des Antennenstandorts sowie (2.) über den für ein behördlich angeordnetes Leitungsrecht (Strom- und branchentypisches LWL-Reserverohr) benötigten Grundstücksabschnitt.

4.3 Zu den Formalvoraussetzungen

Wie im vorangegangenen Punkt bereits festgehalten, fragte die Antragstellerin die gegenständlichen Infrastrukturrechte mit E-Mail vom 22.02.2024 – und damit deutlich mehr als vier Wochen vor Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrags am 18.04.2024 – gegenüber Antragsgegnerin nach; Planskizze des Netzausbauprojekts und Abgeltungsangebot waren angeschlossen. Eine Vereinbarung über die gegenständlichen Infrastrukturrechte kam nicht zu Stande. Ebenso wenig kam das (mit-)nachgefragte Leitungsrecht für die Stromversorgung und LWL-Rohr-Reserve nach § 54 Abs 3 zweiter Satz TKG 2021 ex lege zustande, da die Antragsgegnerin die Nachfrage bereits in der zweiten Märzwoche und damit jedenfalls vor Ablauf des 21.03.2024 (22.04.2024 plus vier Wochen) beanstandete.

Die Formalia sind sohin erfüllt und die Behörde zur Erlassung einer Sachentscheidung verpflichtet.

4.4 Zu den Voraussetzungen des § 59 Abs 1 TKG 2021

Die in Punkt 1.1 des Spruches beschriebenen Vorrichtungen sind für den Bau und Betrieb eines freistehenden Antennentragemasten notwendig. Die Antragstellerin möchte diesen ua für die Erbringung von nummerngebundenen interpersonellen Mobilfunkdiensten (durch [REDACTED] GmbH), zB Mobiltelefonie, nutzen. Eine Mitbenutzung iSd § 59 Abs 1 Z 2 TKG 2021 kommt nicht in Betracht, da, wie festgestellt, keine entsprechenden Masten auf dem Grundstück KG [REDACTED] Nr. [REDACTED] stehen. Diese Grundvoraussetzungen sind unbestrittenermaßen gegeben.

Die Zweifel der Antragsgegnerin betreffen die Bestimmung des § 59 Abs 1 Z 1 TKG 2021. Auch hier ist allerdings die Antragstellerin im Recht:

Auf dem gegenständlichen und/oder einem Nachbargrundstück gedenkt die Antragsgegnerin laut ihrem Einwendungsschreiben (Blg in ON 11), einen Bauhof für die Gemeinde, eine Wendeanlage sowie weitere Betriebsgebäude zu errichten; die Ansiedelung weiterer Betriebe auf Nachbargrundstücken sei wörtlich „sehr konkret“. Im Entscheidungszeitpunkt handelt es sich hierbei um letztlich nicht entscheidende Absichtsbekundungen, da va weder in baulicher/statischer/geografischer noch in organisatorischer Hinsicht nähere Details genannt und belegt wurden (§ 78 Abs 2 TKG 2021) und somit kein akuter Flächenbedarf glaubhaft gemacht wurde. Der Antragsgegnerin ist zwar zuzugestehen, dass die Errichtung einer zB asphaltierten Wendeanlage für zB Kombi- oder Lastkraftwägen – im Vergleich zur Errichtung eines

Bauhofs oder forst-/landwirtschaftlicher Betriebsgebäude – relativ zügig durchführbar ist und daher keine allzu hohen Ansprüche an den Detailgrad einer solchen Einwendung bzw die Vorlage einschlägiger Pläne/Zeitschienen gestellt werden sollten. Einerseits ist aber bei einer – nach Errichtung der Antennenanlage – verbleibenden Fläche von mindestens 1.170 m² noch ausreichend Platz für einen adäquaten Wendeplatz vorhanden, andererseits wird dem Wunsch der Gemeinde nach einer möglichst flexiblen Verkehrsplanung durch die Punkte 1.2 und 2.2 der gegenständlichen Anordnungen hinreichend Rechnung getragen. Was die zukünftige Planung der Errichtung von Betriebsanlagen anbelangt, kann darüber hinaus auf § 74 Abs 2 TKG 2021 sowie Punkt 3.7 der gemeinsamen Bestimmungen vorliegender Anordnungen verwiesen werden.

Soweit Bedenken in Bezug auf die raumordnungsrechtliche Widmung des gegenständlichen Grundstücks (als Verkehrsfläche iSd oberösterreichischen Raumordnungsrechts) und das dortige oder umliegende Grundstücke betreffende Risiko eines Hangwasserschadens vorgebracht werden, ist der Antragsgegnerin entgegenzuhalten, dass für die endgültige Klärung dieser Bedenken im standortrechtlichen Verfahren vor der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH kein Raum besteht, da hier landes- sowie gegebenenfalls wasserrechtliche Angelegenheiten angesprochen sind. Dieser Bescheid ist vertragsersetzend, tritt jedoch nicht an die Stelle allfälliger verwaltungsbehördlicher Bewilligungen oder nach einzelnen Vorschriften möglicherweise zu erbringender Nachweise. Dass eine absolute Unbebaubarkeit der in Frage stehenden Grundfläche vorliege, die möglicherweise bereits im Vertragserrichtungsstadium (§ 879 Abs 1 ABGB) zu beachten wäre, wurde weder behauptet noch implizit argumentiert. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall: Die Antragsgegnerin selbst tat im Verfahren Bebauungswünsche kund. Sie scheint damit ebenfalls davon auszugehen, dass eine Bebauung der Grundfläche prinzipiell möglich ist (vgl §§ 24, 24a, 25 Oö. Bauordnung 1994).

Der von der Antragsgegnerin vorgelegte Vereinbarung aus dem Jahr 1987 (ON 5, zweiter PDF-Anhang) ist in Hinblick auf die Grundbenützung durch das Ehepaar [REDACTED] oder dessen das Grundstück KG [REDACTED] Nr [REDACTED] nutzenden Universalsukzessoren (Erben) für die Holzlagerung als Leihvertrag zu qualifizieren, der für die Dauer des Bestehens von Wald auf besagtem Grundstück und von Erben, die besagtes Waldgrundstück nutzen oder zu nutzen beabsichtigen, geschlossen worden ist. Gebrauchsüberlassungsverträge wie der Leihvertrag (Rechte hieraus sind nach § 531 ABGB grundsätzlich vererbbar) sind schließlich insbesondere unter Berücksichtigung des Sachverwendungszwecks auszulegen. Die Antragsgegnerin lässt hierbei außer Acht, dass eine Restfläche von etwa 1.170 m² mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausreichend Platz für das temporäre Lagern von Fällgut, Ästen etc bietet. Sollten dennoch Platzprobleme auftreten, hätte sie als Gemeinde (mit Versorgungsaufträgen) im Übrigen noch immer die Möglichkeit, den Leihvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, was sie möglicherweise bereits in Erwägung gezogen hat, wenn sie behauptet, in Hinkunft zB ein Wendeareal auf dem Grundstück errichten zu wollen (vgl §§ 971, 976 ABGB). „Eigenbedarf“ iSd dispositiven § 976 ABGB, der eine Leihvertragsbeendigung gerade nicht rechtfertigt, ist nach der Literatur eng auszulegen

(vgl zB *Fenyves*, Erbenhaftung und Dauerschuldverhältnis (1982)), was insb bei als Verkehrsflächen gewidmeten Grundstücken öffentlich-rechtlicher Körperschaften schlagend sein wird. Jedenfalls ist die Erfüllung eines bundesgesetzlich normierten Rechtsanspruchs eines Kommunikationsnetzbereitstellers auf Einräumung eines Standortrechts, wie sie mit vorliegendem Bescheid vollzogen wird, nicht als die Verleiherin an der Vertragsbeendigung hindernder Eigenbedarf der Antragsgegnerin (also der juristischen Person „Gemeinde [REDACTED]“) einzuordnen.

Zur Einwendung der Antragsgegnerin betreffend ablehnende Beschlüsse des [REDACTED] Gemeinderats als Hinderungsgrund für die vertragsersetzende Einräumung von Infrastrukturrechten ist der Vollständigkeit halber auf Folgendes hinzuweisen: Die Willensbildung im für die Entscheidung über Grundstücksbelastungen (jeglicher Art) geschäftsintern zuständigen Gemeinderat bindet die entscheidende Behörde gerade nicht, soll diese (bzw deren Resultat) doch durch vorliegenden Bescheid ersetzt werden.

Eine wesentliche Einschränkung der Nutzbarkeit des interessierenden Grundstücks (§ 59 Abs 1 Z 1 TKG 2021) lässt sich aus vorliegendem Sachverhalt nicht erkennen. Insgesamt waren daher keine anspruchshindernden oder -vernichtenden Umstände zu erkennen und ist der Antragstellerin ein Standortrecht im begehrten Umfang einzuräumen.

4.5 Zu den Voraussetzungen des § 54 Abs 1 TKG 2021

Öffentliche Wege und Straßen sind für den Kraftfahr- oder Fußgängerverkehr bestimmte Liegenschaften, an denen Allgemeingebrauch besteht, also auch etwa Wanderrouten im Wald. Dass die Wege oder Straßen im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, ist keine Voraussetzung für ihre Öffentlichkeit; ist dies aber der Fall, so gehören sie zum öffentlichen Gut (zB *Krzizek*, Das öffentliche Wegerecht (1967), 59f; OGH 29.01.2002, 1 Ob 268/01w). Die Aufnahme des öffentlichen Gutes in das Grundbuch ist nicht Voraussetzung für das Bestehen von Gemeingebrauch; umgekehrt begründet die Aufnahme eines Grundstücks als öffentliches Gut in das Grundbuch nur die widerlegbare Vermutung des Vorliegens von Gemeingebrauch (vgl OGH 13.06.1979, 1 Ob 7/79; 31.03.2003, 5 Ob 44/03m; 11.06.2008, 7 Ob 36/08g; *Rassi*, Grundbuchsrecht³ Rz 4.38).

Die festgestellte Ersichtlichmachung im Grundbuch (als öffentliches Gut), die Annotation oberhalb des Gutbestandsblattes („Öffentliche Straßen und Wege ...“) sowie ergänzend die von der Antragsgegnerin vorgebrachte Verkehrsflächenwidmung des Grundstücks KG 42146, Nr 773/1, begründen somit jedenfalls die Vermutung des Vorliegens von Allgemeingebrauch. Dass die Gemeinde in Ihrer Stellungnahme (ON 11) das Grundstück als dem öffentlichen Gut zugehörig bezeichnet und es offensichtlich von jedermann (zumindest fußläufig) betreten werden kann, kann den Rechtsanwender in dieser Annahme nur bestärken, weswegen die entscheidende Behörde daraus schlussfolgert, dass das Grundstück öffentliches Gut der Stadtgemeinde [REDACTED] darstellt.

Beim anordnungsgegenständlichen Grundstück handelt es sich folglich um öffentliches Gut der Antragsgegnerin. Die Begründung des beantragten Leitungsrechts stößt hier auf keine Bedenken.

4.6 Ermessensspielraum und abschließender Hinweis

Gemäß § 78 Abs 4 TKG 2021 hat die Anordnung der RTR-GmbH vertragsersetzende Wirkung. Im Erkenntnis vom 19.10.2004, 2000/03/0300, führt der Verwaltungsgerichtshof betreffend die damalige Anordnungsmöglichkeit der Telekom-Control-Kommission nach der hinsichtlich der Vertragsersetzung analogen Bestimmung des § 41 TKG (1997) aus, dass die Telekom-Control-Kommission „*nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage [bedarf], vielmehr müssen die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.*“ Im Erkenntnis vom 03.09.2008, 2006/03/0079, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit derartigen Verfahren „*notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu[kommt], soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften ... konkrete Vorgaben vorsehen.*“ Diese Judikatur, die allgemein den Ermessensspielraum der Regulierungsbehörden bei der Fassung vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist naturgemäß auch für die vertragsersetzenden Bescheide nach den §§ 51 ff TKG 2021 maßgeblich.

Die angeordneten Regelungen gründen zum einen auf dem verfahrenseinleitenden Antrag sowie der gefestigten Spruchpraxis der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, zum anderen sind sie zur besseren Verständlichkeit und dem Ausgleich der schutzwürdigen Interessen (insb der flexiblen und sparsamen Nutzung von Grund und Boden) der Verfahrensparteien erforderlich. Die Abgeltung für die Standortrechtseinräumung ergibt sich direkt aus § 10 Abs 2 der Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022; denselben Betrag hatte die Antragstellerin in ihrer Nachfrage vom Februar 2024 (ON 1) angeboten. Die Antragsgegnerin erhob im Übrigen keine Einwendungen die Abgeltung betreffend.

Festzuhalten ist abschließend, dass das angeordnete Standortrecht und das angeordnete Leitungsrecht „*unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen*“ lediglich das zivilrechtliche (bzw telekommunikationsrechtliche) Rechtsverhältnis der Parteien regeln. Nach anderen Rechtsmaterien gegebenenfalls erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen, zB nach Wasserrechts- sowie Naturschutzvorschriften, StVO, oÄ, sind zusätzlich einzuholen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG, BGBl I 2013/33 idgF) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 30 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen sind (BuLVwG-EGebV, BGBl II 2014/387 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 21.06.2024

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post

